

SRL Nr. 725a

Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuge- tiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)

vom 28. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 1, 8 Absatz 1, 18 Absatz 6, 20 Absatz 2, 21 Absätze 4 und 6, 23 Absatz 1, 24, 31 Absätze 1 und 2, 32 Absätze 1 und 2, 39 Absatz 2, 41, 47 Absatz 3, 48 Absatz 2, 49 Absatz 2d und 50 Absatz 1c des Kantonalen Jagdgesetzes vom 5. Dezember 1989^{1, 2}

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen³

§ 1⁴ *Zuständige Behörden*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989⁵.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt die im Kantonalen Jagdgesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

* G 1990 432. Vom Bundesrat am 28. Juni 1990 genehmigt.

¹ SRL Nr. 725

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁵ SRL Nr. 725. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 1a⁶ *Jagdreviere*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt ein Verzeichnis über die von ihr festgelegten Jagdreviere.

2. *Verpachtung der Jagdreviere*

§ 2 *Vergabe*

¹ Die Jagdreviere werden bis spätestens Ende Februar des letzten Jagdpachtjahres verpachtet.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt für alle Jagdgesellschaften einen einheitlichen Jagdpachtvertrag auf. Die Jagdpachtverträge enthalten im Anhang eine Karte im Massstab 1:25 000 mit den rechtsgültigen Grenzen der Jagdreviere.⁷

§ 3 *Anzahl Jagdpächter*

¹ Die Anzahl Mitglieder einer Jagdgesellschaft beträgt bei einer Revierfläche

	mindestens	höchstens
a. bis zu 500 ha	3	4
b. bis zu 800 ha	5	8
c. bis zu 1200 ha	6	10
d. bis zu 1500 ha	7	12
e. über 1500 ha	9	15

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann auf Gesuch einer Jagdgesellschaft feststellen, dass Seeflächen eines Jagdreviers bei der Mitgliederzahl nicht zu berücksichtigen sind.⁸

§ 4 *Personelle Veränderungen*

¹ Personelle Veränderungen im Pachtverhältnis gemäss § 8 Absatz 4 des Kantonalen Jagdgesetzes sind der Gemeinde und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden.⁹

² Scheidet ein Mitglied der Jagdgesellschaft aus, bleibt der Jagdpachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

§ 5¹⁰ *Ausschreibungsverfahren*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald schreibt die Neuverpachtung der Jagdreviere spätestens im Januar des letzten Jagdpachtjahres im Kantonsblatt aus.

² Die Pachtangebote der Jagdgesellschaften sind an die zuständige Gemeinde zu richten.

³ Die Dienststelle legt mit der Ausschreibung der Jagdreviere im Kantonsblatt jeweils fest, bis zu welchem Termin die Pachtangebote bei der zuständigen Gemeinde einzureichen sind. Die Pachtangebote müssen wenigstens den Schätzungswert erreichen und der Vorschrift betreffend Mindest- und Höchstpächterzahlen entsprechen (§ 3). Verspätet eingereichte Pachtangebote sind bei der Versteigerung beziehungsweise Vergabe der Jagdreviere nicht zu berücksichtigen.

⁴ Die zuständige Gemeinde teilt den Bewerbern Ort und Zeit der Versteigerung unter Angabe der Steigerungs- und Pachtbedingungen mit.

⁵ Bewirbt sich nur eine Jagdgesellschaft um die Pacht des Jagdreviers, kann die zuständige Gemeinde das Jagdrevier ohne öffentliche Versteigerung durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrags verpachten.

§ 6¹¹ *Zuständige Gemeinde*

Zuständige Gemeinde ist die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier.

§ 7 *Versteigerungsverfahren*

¹ Die Versteigerung erfolgt nach den Steigerungsbedingungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese sind an der Versteigerungsverhandlung vorzulesen.¹²

² Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er bietet. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft hinter dem Steigerungsangebot steht.

³ Auf das Pachtprivileg kann eine Jagdgesellschaft Anspruch erheben, wenn die Mindestpächterzahl gemäss § 3 dieser Verordnung

- a. aus bisherigen Pächtern besteht oder
- b. sich aus andern in der Reviergemeinde wohnhaften Bewerbern zusammensetzt.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 8¹³ *Zweite Versteigerung, freihändige Verpachtung*

Erfolgt kein oder kein genügendes Angebot, kann die Gemeinde eine zweite Versteigerung anordnen. Wird auch hier kein oder kein genügendes Angebot gemacht, kann das Jagdrevier zum Schätzungswert freihändig vergeben werden.

§ 9¹⁴ *Protokoll*

Über die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, das der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert zehn Tagen seit der Verhandlung zuzustellen ist.

§ 10 *Jagdpatchzins*

¹ Der jährliche Jagdpatchzins ist zusammen mit dem jährlichen Zinszuschlag nach § 54 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes bei der Gemeinde, welche die öffentliche Versteigerung der Jagdpacht durchgeführt beziehungsweise den schriftlichen Jagdpatchvertrag für den Kanton abgeschlossen hat, bis zum 1. April im voraus zu bezahlen.¹⁵

² Die Gemeinde liefert den Anteil des Kantons am jährlichen Jagdpatchzins samt dem jährlichen Zuschlag nach § 54 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes bis 15. April der Staatskasse ab.

³ Die Staatskasse schreibt den Zuschlag der kantonalen Jagdkasse gut.

⁴ Wer vorzeitig aus der Jagdgesellschaft austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Anteils am Jagdpatchzins und am Zuschlag.

⁵ Als Veränderungen im Sinn von § 14 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes gelten Beeinträchtigungen, die den jagdlichen Wert eines Reviers nachhaltig beeinflussen und bei der Festsetzung des Schätzungswerts nicht berücksichtigt werden konnten.

3. Jagdberechtigung

§ 11¹⁶ *Jagdpass*

¹ Der Jagdpass ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn der Inhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist und sowohl der Patchzins wie auch die Passgebühr bezahlt sind.

² Der Jagdpass enthält die Personalien des Inhabers und der Tagesjagdpass zusätzlich die Angaben über Ort und Dauer der Gültigkeit. Der Jahresjagdpass ist mit einer Fotografie des Inhabers zu versehen und von diesem zu unterzeichnen.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 12 *Abgabe der Jagdpässe*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald gibt die Jagdpässe ab.¹⁷

² Jagdpässe können auch auf dem Korrespondenzweg abgegeben werden.

§ 13 *Gebühren*

¹ Die Jagdpassgebühren betragen

	pro Tag Fr.	pro Jahr Fr.
1. für Jagdpächter:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern		70.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern		220.–
2. für Jagdaufseher und Wildhüter:		70.–
3. für Jagdgäste:		
a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern	30.–	140.–
b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern	40.–	280.– ¹⁸

² Die Jagdpassgebühren fallen zu zwei Drittel in die Staatskasse und zu einem Drittel in die Jagdkasse.

§ 14 *Unfallversicherung*

Die Unfallversicherung nach § 20 des Kantonalen Jagdgesetzes muss mindestens für folgende Versicherungsleistungen abgeschlossen werden:

- a. Fr. 20 000.– im Todesfall,
- b. Fr. 100 000.– bei gänzlicher Invalidität,
- c. Fr. 40.– Taggeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nebst unbegrenzten Heilungskosten während 5 Jahren.

4. Ausübung der Jagd

§ 15 *Wild- und Jagdstatistik*

¹ Die Schalenwildbestände sind von der Jagdgesellschaft zu erheben. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlässt Weisungen über die Durchführung.¹⁹

² Die Jagdgesellschaft hat eine laufende Kontrolle zu führen, über

- a. das im Jagdrevier erlegte Wild,
- b. das Fallwild.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 245).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 16²⁰ *Abschussplan*

¹ Gestützt auf die Wildbestandeserhebungen hat die Jagdgesellschaft einen Abschussplan zu erstellen, der die wald- und landwirtschaftlichen sowie die naturschützerischen Anliegen berücksichtigt.

² Der Abschussplan für Rehe ist auf Verlangen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald vorzulegen.

³ Der Abschussplan für Gemsen ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Der Abschussplan für Rothirsche wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald revierübergreifend festgelegt und mit den Nachbarkantonen abgestimmt.

⁵ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann nach Anhören der zuständigen Revierkommission wenn nötig die Abschusszahlen auch für andere Tierarten festsetzen.

§ 17 *Örtliche Jagdbeschränkungen*

¹ In nächster Umgebung von Gebäuden sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Weinbergen, Obstgärten, Gemüseplantagen darf nur mit Bewilligung des Besitzers gejagt werden.

² In Friedhöfen darf nicht gejagt werden.

§ 18 *Zeitliche Jagdbeschränkungen*

Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a. Rehbock:
Vom 1. Mai bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz und Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel oder mit Schrot gejagt werden.²¹
- b. Rehgeiss:
Vom 1. bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz und Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel oder mit Schrot gejagt werden.
- c. Rehkitz:
Vom 1. Oktober bis 15. Dezember.
- d. Feldhase:
Vom 1. Oktober bis 15. Dezember.
- e. Gemse:
Vom 1. September bis 15. Dezember.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131).

§ 19 *Treibjagd*

¹ Treib- und Drückjagden dürfen nur vom 1. Oktober bis 15. Dezember durchgeführt werden.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann im Einzelfall zur Erfüllung des Abschussplans einzelne Jagdtage zusätzlich bewilligen.²²

§ 20²³ *Gems- und Rothirschjagd*

¹ Gemsen und Rothirsche dürfen nur mit der Kugel erlegt werden.

² Die Erlegung von Gemsen und Rothirschen ist innert 24 Stunden nach dem Abschuss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich zu melden.²⁴

§ 20a²⁵ *Wildschweinjagd*

¹ Wildschweine dürfen nur mit der Kugel oder mit Flintenlaufgeschossen erlegt werden.

² Die Erlegung von Wildschweinen während der Schonzeit (Art. 3^{bis} Abs. 2 der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988²⁶) ist nur mit einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlaubt. Diese kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen.

³ Die Erlegung von Wildschweinen ist innert 24 Stunden nach dem Abschuss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich zu melden.

§ 21 *Jagd Waffen und Hilfsmittel*

¹ Als Jagd Waffen dürfen verwendet werden

- a. ein- oder zweiläufige Büchsen,
- b. Repetierbüchsen,
- c. kombinierte Waffen mit ein oder zwei Kugelläufen und ein oder zwei Schrotläufen,
- d. ein- oder zweiläufige Flinten,
- e. zweisehüssige Selbstladewaffen,
- f. Faustfeuerwaffen (nur für Fangschuss).

² Schusswaffen, die zum Zweck der Verheimlichung konstruiert wurden, sind verboten.

³ Für den Fangschuss sind Faustfeuerwaffen und Einsatzpatronen in Flinten (Mindestkaliber 22) gestattet. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist der Fangschuss mit Schrot verboten.

²² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 30. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. August 2000 (G 2000 254).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

²⁶ SR 922.01

⁴ Jagdpächter und Jagdaufseher sind berechtigt, Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher, Ringeltauben, Türkentauben, Haussperlinge, verwilderte Haustauben und verwilderte Katzen auch mit der Kleinkaliberwaffe (Schonzeitbüchse) abzuschliessen.

§ 22 *Munition*

¹ Für die Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen:

Wildart	Minimalenergie E/in mkg	bei Distanz in m
Hirsch- und Schwarzwild	200	200
Gemswild	150	150
Rehwild	100	100

² Für andere Wildarten sind die Jagdpatronen nach weidmännischen Grundsätzen auszuwählen.

³ Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Wildschweine gestattet.

⁴ ...²⁷

§ 23²⁸ *Beizjagd*

Die Beizjagd (Falknerei) bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese legt die Auflagen und Bedingungen fest.

§ 24 *Jagdhunde*

¹ Für die laute Jagd dürfen ausser Stöberer-Hunden und Laufhunden nur Jagdhunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm verwendet werden.²⁹

² Für die Schweiss- und Vorsteharbeit dürfen grössere Hunde verwendet werden.³⁰

³ Für die Raubwildjagd ist der Einsatz geeigneter Jagdhunde gestattet.³¹

⁴ Für die Sommerbockjagd dürfen Hunde nur zu Schweissarbeit verwendet werden.³²

²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. August 2000 (G 2000 254).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

²⁹ Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

³⁰ Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

³¹ Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

³² Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

⁵ Jede Jagdgesellschaft muss jederzeit einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund anfordern können.³³

⁶ Der Regierungsrat ordnet die Prüfung von Schweisshunden in einem Reglement.³⁴

§ 25 *Kontrollgänge im Jagdrevier*

Jagdpächter und Jagdaufseher dürfen auf ihren Kontrollgängen das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe begehen.

5. Einschränkung der Jagdausübung

§ 26 *Geschützte Tierarten*

¹ Zusätzlich zum Bundesgesetz sind folgende Tierarten geschützt:

- a. Birkhuhn (Hahn und Henne),
- b. Schneehuhn (Hahn und Henne),
- c. Rebhuhn (Hahn und Henne),
- d. Haubentaucher,
- e. Waldschnepfe,
- f. Schneehase,
- g. Murmeltier,
- h. Gemskitze und sie begleitende Muttertiere.

² Die Jagd auf die in Absatz 1 genannten Tierarten ist ohne Berechtigung verboten.

§ 27³⁵ *Haltung geschützter Tiere*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt das Halten geschützter Tiere (Art. 10 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986³⁶).

§ 28 *Jagdbanngebiete*

¹ Die Jagdbanngebiete sind im Anhang zu dieser Verordnung umschrieben.

² Bezeichnet der Regierungsrat während der Jagdpachtperiode Jagdbanngebiete, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Jagdpachtzins angemessen reduzieren.³⁷

³³ Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

³⁴ Gemäss Änderung vom 15. April 1997, in Kraft seit dem 1. Mai 1997 (G 1997 131), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 aufgehoben, die Absätze 3–7 wurden zu den Absätzen 2–6.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

³⁶ SR 922.0

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

6. Jagdaufsicht

§ 29³⁸ *Private Jagdaufseher*

¹ In jedem Jagdrevier hat mindestens ein vereidigter privater Jagdaufseher die Jagdaufsicht auszuüben.

² In grossen Jagdrevieren oder bei besonderem Verhältnissen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anstellung mehrerer privater Jagdaufseher bewilligen.

³ Die Jagdgesellschaften regeln das Anstellungsverhältnis und die Entschädigung der Jagdaufseher.

⁴ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bestätigt die Wahl der privaten Jagdaufseher nach deren Vereidigung durch die Abgabe des Jahresjagdpasses.

⁵ Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen oder sich als untauglich erweisen, sind auf Weisung der Dienststelle zu entlassen.

§ 30³⁹ *Kantonale Jagdaufseher*

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt die Aufsichtskreise der kantonalen Jagdaufseher im Ernennungsakt fest.

§ 31 *Befugnisse und Pflichten der Jagdaufsichtsorgane*

¹ Die Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Verletzungen jagdlicher Vorschriften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie ergreifen alle Massnahmen, die zur Feststellung des Täters und des Tatbestandes und zur Abwehr eines allfälligen Schadens erforderlich sind.

² Die Jagdaufsichtsorgane können die Jagdaufsicht auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben. Sie dürfen während dieser Zeit von der Waffe und von den Hunden nur soweit Gebrauch machen, als es notwendig ist, um wertvolles Jagdgut vor einer unmittelbaren Gefahr zu schützen.

³ ...⁴⁰

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁴⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

7. Schutz vor Störung

§ 32 *Abschuss wildernder Hunde*

¹ Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen von den Organen der Jagdaufsicht und den Jagdpächtern abgeschossen werden, wenn sie beim Wildern angetroffen werden oder für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen.

² Die Halter herrenlos herumstreunender Hunde sind von der Jagdgesellschaft schriftlich zu verwarren.

§ 33 *Abschuss von Katzen*

Hauskatzen, die im Wald angetroffen werden, dürfen abgeschossen werden.

8. Verhütung von Wildschaden

§ 34 *Revierkommission*

¹ Die zuständige Einwohnergemeinde wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Revierkommission.

² Sie bestimmt den zuständigen Revierförster im Sinn von § 46 Absatz 1 des Kantonalen Jagdgesetzes. Der zuständige Revierförster vertritt die Förster weiterer betroffener Forstreviere.

§ 35 *Entschädigung*

Eine allfällige Entschädigung der Mitglieder der Revierkommission richtet sich

- a. für den Vertreter der Einwohnergemeinde und der Grundbesitzer nach kommunalem Recht,
- b. für den Vertreter der Jagdgesellschaft nach Vereinbarung,
- c. für den Revierförster nach kantonalem Recht.

§ 35a⁴¹ *Beitragsverfahren*

¹ Der Grundbesitzer, der Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehrungen beansprucht, hat bei der zuständigen Gemeinde ein Beitragsgesuch einzureichen und einen Augenschein der Revierkommission zu beantragen. Das Gesuch ist jeweils bis spätestens Ende Februar einzureichen. Später eingereichte Gesuche sind im laufenden Kalenderjahr nicht mehr zu berücksichtigen.⁴²

⁴¹ Eingefügt durch Änderung vom 12. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. April 1993 (G 1993 157).

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

² Die zuständige Gemeinde setzt die Revierkommission über das Gesuch des Grundbesitzers in Kenntnis.⁴³

³ Die Revierkommission setzt rechtzeitig einen Augenschein mit dem Grundbesitzer an. Nach dem Augenschein gibt sie ihre Empfehlungen ab und beziffert die beitragsberechtigte Summe für die empfohlenen Schutzvorkehrungen, was in einem Protokoll festzuhalten ist.

⁴ Sind Wildschäden vorwiegend wegen übersetzter Wildbestände zu befürchten, beantragt die Revierkommission der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines vermehrten Abschusses.⁴⁴

⁵ Sind Schutzvorkehrungen empfohlen und ausgeführt worden, werden sie von der Revierkommission kontrolliert. Danach nimmt diese Stellung zum Beitragsgesuch und stellt der zuständigen Gemeinde einen Antrag.⁴⁵

⁶ Vor der Beitragsverfügung gewährt die zuständige Gemeinde dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör.⁴⁶

⁷ Die zuständige Gemeinde lässt die Beitragsverfügung mit Abschriften des Gesuchs und der detaillierten und quitierten Kostenbelege der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der Jagdgesellschaft zukommen.⁴⁷

§ 36⁴⁸ *Beiträge an Schutzvorkehrungen für landwirtschaftliche Kulturen⁴⁹*

¹ Der Beitrag des Kantons an die Kosten für Arbeit und Material zur Errichtung von Schutzvorkehrungen und für deren Unterhalt zu Lasten der Jagdkasse beträgt 10 Prozent.

² Den Rest der Kosten tragen die Einwohnergemeinden, der Grundbesitzer und die Jagdgesellschaft zu gleichen Teilen.

³ Der Kanton und die Jagdgesellschaft bezahlen ihre Beiträge aufgrund der Beitragsverfügung an die zuständige Gemeinde. Diese leitet die Beiträge zusammen mit ihrem Kostenanteil dem Grundbesitzer weiter.⁵⁰

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 12. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. April 1993 (G 1993 157).

⁴⁹ Fassung gemäss Änderung vom 20. Januar 1995, in Kraft seit dem 1. Februar 1995 (G 1995 34).

⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

§ 36a⁵¹ *Beiträge an Schutzvorkehrungen für Erwerbsobstkulturen*

¹ Die Revierkommission zieht zur fachtechnischen Beratung die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bei.⁵²

² An die Kosten für das Drahtgeflecht zum Schutz von Erwerbsobstkulturen leisten die Jagdgesellschaft 10, die Einwohnergemeinde 60 und die Jagdkasse 30 Prozent.

³ Die Kosten für die Arbeit und das übrige Material trägt der Grundbesitzer.

§ 36b⁵³ *Nicht beitragsberechtigzte Schutzvorkehrungen*

Vorkehrungen zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen sind nicht beitragsberechtigzt, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt werden.

§ 36c⁵⁴ *Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen*

¹ Die Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen ist Sache des Grundbesitzers.

² Die Ausführung durch andere Personen setzt das Einverständnis des Grundbesitzers voraus.

³ Führt die Jagdgesellschaft die empfohlenen Schutzvorkehrungen aus, darf die Entschädigung für ihre Arbeitsleistung einen Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 37 *Selbsthilfemassnahmen*

¹ Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Dachse, Fuchs, Marder und Rabenkrähe.

² Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen gegen Dachse, Füchse und Marder nicht erlaubt. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann, wenn diese Tiere erheblichen Schaden anrichten, Ausnahmen bewilligen.⁵⁵

³ Als geschützte Vögel, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Hausperlinge, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.⁵⁶

⁵¹ Gemäss Änderung vom 20. Januar 1995, in Kraft seit dem 1. Februar 1995 (G 1995 34), wurde § 36a eingefügt. Die bisherigen §§ 36a und b, eingefügt durch Änderung vom 12. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. April 1993 (G 1993 157), wurden neu zu §§ 36b und c.

⁵² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁵³ Gemäss Änderung vom 20. Januar 1995, in Kraft seit dem 1. Februar 1995 (G 1995 34), wurde § 36a eingefügt. Die bisherigen §§ 36a und b, eingefügt durch Änderung vom 12. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. April 1993 (G 1993 157), wurden neu zu §§ 36b und c.

⁵⁴ Gemäss Änderung vom 20. Januar 1995, in Kraft seit dem 1. Februar 1995 (G 1995 34), wurde § 36a eingefügt. Die bisherigen §§ 36a und b, eingefügt durch Änderung vom 12. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. April 1993 (G 1993 157), wurden neu zu §§ 36b und c.

⁵⁵ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁵⁶ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁴ Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.⁵⁷

⁵ Als Hilfsmittel dürfen die gemäss § 21 erlaubten Jagdwaffen und die Kastenfalle verwendet werden.⁵⁸

⁶ Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere (Absatz 1) und geschützte Vögel (Absatz 2) sind auf nicht bewaldetem Grund und Boden in einem Umkreis der Wohn- und Ökonomiegebäude von 100 m gestattet.⁵⁹

⁷ Im Umkreis abgelegener Gebäude ist der Abschuss nur gestattet, wenn sie dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sind.⁶⁰

⁸ Das Anlocken von Tieren ist verboten.⁶¹

⁹ Der Abschuss von Haarraubwild ist innert zweier Tage der Jagdgesellschaft zu melden.⁶²

9. Entschädigung von Wildschaden

§ 38 *Bagatellschaden*

Für Schäden unter Fr. 100.– pro Jahr, die von jagdbaren Tieren verursacht werden, entfällt die Entschädigungspflicht.

§ 39⁶³ *Entschädigungspflicht des Kantons*

¹ Gesuche um Entschädigung von Wildschaden nach den §§ 50 und 51 des Kantonalen Jagdgesetzes sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens unter Angabe von Schadenort und Schadenhöhe bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

² Ist die Entschädigung aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzes zu bezahlen, leitet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Gesuch mit einer Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie weiter.

³ Tiere im Sinn von § 50 Absatz 1c des Kantonalen Jagdgesetzes sind Taggreifvögel.

⁵⁷ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁵⁸ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁵⁹ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁶⁰ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁶¹ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁶² Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2–8 wurden zu den Absätzen 3–9.

⁶³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

§ 40 *Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaft*

¹ Entschädigungsforderungen gemäss § 49 des Kantonalen Jagdgesetzes sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens und der Angabe von Schadenort und Schadenhöhe an die Jagdgesellschaft zu richten, in deren Jagdrevier der Schaden entstanden ist.

² Gesuche um Entschädigungen für Schaden, der von Wildschweinen und Hirschen verursacht wurde, sind von der Jagdgesellschaft an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten.⁶⁴

10. Kantonale Jagdkasse**§ 41⁶⁵** *Beiträge aus der kantonalen Jagdkasse*

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus der kantonalen Jagdkasse sind bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

² Die Dienststelle entscheidet über die Gesuche.

³ Die Mittel, über die in einem Rechnungsjahr nicht verfügt werden muss, bleiben zweckgebunden in der kantonalen Jagdkasse.

11. Strafbestimmungen**§ 42⁶⁶** *Übertretungen*

Übertretungen der §§ 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 26 Absatz 2 und § 37 werden mit Busse⁶⁷ bestraft.

12. Schlussbestimmungen**§ 43** *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über Jagd und Vogelschutz vom 23. März 1961⁶⁸ wird aufgehoben.

⁶⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁶⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 208).

⁶⁶ Fassung gemäss Änderung vom 30. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. August 2000 (G 2000 254).

⁶⁷ Gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451), wurde der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

⁶⁸ V XVI 171 (SRL Nr. 725a)

§ 44 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1990 in Kraft.

² Die Vorschriften über die Jagdpassgebühren gemäss § 12 dieser Verordnung treten erst am 1. Januar 1991 in Kraft.

³ Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Baumeler